Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen

Aufnahmeantrag
für die aktive Mitgliedschaft

Persönliche Daten:

Familienname: .....

Vorname: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/ Ort: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

Staatsangehörigkeit: .....

Familienstand: .....

Telefon: .....

Mobiltelefon: .....

E-Mail-Adresse: .....

Führerscheinklassen: ☐ B ..... (Datum)

☐ C ..... (Datum)

☐ C1 ..... (Datum)

☐ CE ..... (Datum)

Erlernter Beruf: .....

Ausgeübter Beruf: .....

Arbeitgeber: .....

Straße: .....

PLZ/ Ort: .....

Telefon (dienstlich): .....

Mobiltelefon (dienstlich): .....

E-Mail-Adresse (dienstlich): .....

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen

Frühere Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr/ Katastrophenschutzorganisation

☐ Ja ☐ Nein

Feuerwehr/ Katastrophenschutzorganisation

..... von…….. bis……..

..... von…….. bis……..

..... von…….. bis……..

Lehrgänge

..... von…….. bis……..

..... von…….. bis……..

..... von…….. bis……..

..... von…….. bis……..

..... von…….. bis……..

Bayerische Jugendleistungsspange Datum……..

Leistungsabzeichen Wasser Stufe…….. Datum……..

Leistungsabzeichen THL Stufe…….. Datum……..

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen

Für Minderjährige Mitglieder

Erklärung des Erziehungsberechtigten

Wir erklären uns damit einverstanden, dass unser Sohn/ unsere Tochter

……..

der Freiwilligen Feuerwehr Rennertshofen beitritt.

Rennertshofen, ...
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung zur Erfassung von Daten während der Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Rennertshofen

Hiermit erkläre ich, über die Erfassung meiner für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr Rennertshofen notwendigen persönlichen Daten in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem unterrichtet worden zu sein.
Ein Zugriff und eine Nutzung der Daten erfolgt vollumfänglich ausschließlich durch die Gemeinde bzw. deren gemeindlicher Einrichtung FEUERWEHR.

Eine Weitergabe der Daten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches der Feuerwehr erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und eventueller zusätzlicher von mir getroffenen Vereinbarungen – nicht.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf Wunsch Auskunft über die im Datenverarbeitungssystem über mich erfassten Daten erhalten kann.

Hinweis: Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) www.lda.bayern.de

Rennertshofen, ……. ……..
Unterschrift

……..
ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen

Erklärung/Verpflichtung

1. Ich erkläre mich bereit, die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG), der Ausführungsverordnung (AVBayFwG), der Vollzugsbekanntmachung (VollzBekBayFw), der Satzung des Marktes Rennertshofen sowie des Feuerwehrvereins, der Feuerwehrdienstvorschriften sowie die sich aus der Mitwirkung der Feuerwehr im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten nach besten Wissen und Gewissen nachzukommen.

<u>Insbesondere</u> werde ich

- an Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
- bei Alarmierungen mich unverzüglich zum Dienst an den mir zugewiesenen Ort einfinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten,
- bei Dienstverhinderung mich bei meinem Vorgesetzten entschuldigen und bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dies rechtzeitig anzuzeigen.

2. Sollten während der Mitgliedschaft bei mir gesundheitliche Probleme auftreten, welche meine Einsatzfähigkeit dauernd beeinträchtigen, bin ich verpflichtet meinen Vorgesetzten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beeinträchtigungen nicht auf den Feuerwehrdienst zurück zu führen sind.

3. Die mir anvertrauten Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände sind Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr Rennertshofen bzw. des Feuerwehrvereins. Ich werde diese gewissenhaft pflegen, nur für dienstliche Zwecke benutzen, bei Schäden unverzüglich meinen Vorgesetzten informieren und beim Ausscheiden aus der Feuerwehr selbstständig die erhaltenen Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände wieder zurück geben.

4. Ich kann jederzeit meine Mitgliedschaft in der aktiven Mannschaft beenden. Hierzu ist eine schriftliche Kündigung an den Kommandanten zu richten.

5. Ich erteile die Erlaubnis und erkläre mich damit Einverstanden, dass Fotografien auf denen ich abgebildet bin, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Freiweilligen Feuerwehr Rennertshofen verwendet werden dürfen.

Rennertshofen, ……. ……..

Unterschrift

……..

ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen
Monheimer Str. 24
86643 Rennertshofen

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung
nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes
vom 2. März 1974 (BGBl I S.547) in der jeweils gültigen Fassung

Frau/Herr _____ geb. am_____

beschäftigt/tätig bei der **Freiwilligen Feuerwehr Rennertshofen**

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Sprechfunkverkehr einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7, aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und aufgeklärt:

„Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Sprechfunkverkehr strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschriften und der vorstehenden Vorschriften des StGB erhalten!“

Rennertshofen, den……..

……
(Unterschrift der/des Verpflichteten und ggf. des Erziehungsberechtigten)

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen

Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag für die aktive Mitgliedschaft
beträgt derzeit 5,- €.
(Stand Mai 2017)

Gläubiger-ID: DE67ZZZ0000675338

Persönliche Daten:

Familienname: .....
Vorname: .....
Geburtsdatum: .....

Angaben zur Bankverbindung:

Kontoinhaber: .....

IBAN: .....

Name der Bank: .....

BIC: .....

Ich ermächtige die Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen den jährlich fälligen Beitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Freiwilligen Feuerwehr Rennertshofen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Rennertshofen, ...
Unterschrift des Kontoinhabers

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen

Ausfertigung für den Feuerwehrdienstleistenden

Freiwillige Feuerwehr Rennertshofen
Monheimer Str. 24
86643 Rennertshofen

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung
nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes
vom 2. März 1974 (BGBl I S.547) in der jeweils gültigen Fassung

Frau/Herr _____ geb. am_____

beschäftigt/tätig bei der **Freiwilligen Feuerwehr Rennertshofen**

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Sprechfunkverkehr einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7, aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und aufgeklärt:

„Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Sprechfunkverkehr strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschriften und der vorstehenden Vorschriften des StGB erhalten!“

Rennertshofen, den……..

……
(Unterschrift der/des Verpflichteten und ggf. des Erziehungsberechtigten)

Sonderdruck

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafte wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) [1]Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

[2]Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. [3]Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Abs. 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als
1. - 6 . . . . . .
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [1]Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als
1. . . . . .
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. - 6. . . . . .
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. [2]Einem Geheimnis im Sinn des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) . . . .

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsnahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) . . .

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Nur als Beilage zum Ausbilderleitfaden „Sprechfunker", Grundwerk 10/2002

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) . . .

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzten oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 334 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353 b
Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. . . . ,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. . . . ,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. . . .
2. von der obersten Bundesbehörde
   a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
   b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Sonderdruck: Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Herausgegeben von der Staatlichen Feuerwehrschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg nur als Beilage zum Ausbilderleitfaden „Sprechfunker", Grundwerk 10/2002